Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 4 (1888)

Heft: 3

Artikel: Die Stafhausarbeit [Schluss]

Autor: Ketzler, G.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-578034

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nr. 3

Organ für die schweizerische Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe deren Innungen und Vereine

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.
Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer Kunsthandwerker & Techniker.

IV. Band

St. Gallen, den 21. April 1888.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile.

Redaktion, Expedition, Druck & Verlag von W. Henn-Barbieux, St. Gallen.

Wochenspruch:

Wie du gelebt, bedenk beim Schlafengeh'n,
Was deine Pflicht, bedenk' beim Frühaufsteh'n.

Die Strafhausarbeit.

Vortrag im Gewerbeverein St. Gallen von Präsid. E. Keßler.
(Schluß).

Es ist gewiß, daß ein freier Arbeiter im Durchschnitt das zwei- bis dreifache eines Gefangenen leistet. Deßhalb ist aber der Arbeitsbetrieb in den Strafanstalten nicht blos für Fachmänner, sondern auch für weitere Kreise interessant. Wäre es auch nur um zu prüfen, ob die Gefängnißarbeit störend eingreift in die wirthschaftlichen Verhältnisse der freien Arbeiter der industriellen und Handwerksthätigkeit. Der deutsche Handelstag hat sich, wie wir gesehen, durch eine eingehende Enquête und Berathung dieser Frage ein großes Verdienst erworben. Gegenüber der unhumanen Forderung, man solle den Sträfling entweder gar nicht beschäftigen oder nur so, „mit Graben auf- und wieder zuwerfen, in Tretmühlen laufen, Eisenkugeln im Kreise herumreichen" und andere unnützliche Uebungen durch sie machen lassen um nicht durch die Produktivität der Gefängnißarbeit die freien Arbeiter zu schädigen; dem entgegen sind Autoritäten aufgetreten auf dem Gebiete der Volkswirthschaft um die Nothwendigkeit zu beweisen, daß diejenigen, welche eine Freiheitsstrafe erleiden, produktiv beschäftigt werden müssen. Jetzt stellt sich zunächst die Frage ein um das Wie einer Organisation der Strafhausarbeit.

Wer den Hauptzweck der Strafe so auffaßt, daß sie dem Detinirten ein möglichst großes Maß von Uebeln zufügen soll, der wird auch die Arbeit diesem Zweck dienstbar machen und dieselbe so widerwärtig und quälerisch als möglich für den armen Verbrecher einrichten. Wer aber in der Strafe eine hervorragend sittliche Aufgabe erblickt, wird sie so gestalten, daß die sittigende Kraft, welche in der Arbeit liegt, ihren Einfluß auf den Gefangenen auszuüben vermag. Wer aber in der Gefängnißstrafe nur ein Mittel erkennt, die der menschlichen Gesellschaft und dem Besitze Gefährlichen für kürzere oder längere Zeit unschädlich zu machen, der wird die Strafhausarbeit ohne Rücksicht auf einen Besserungszweck nur möglichst rentabel zu machen trachten und auf die sittliche Aufgabe der Strafarbeit kein großes Gewicht legen! Ich für meinen Theil stelle mich auf den Boden der Ueberzeugung, daß die Arbeit eines der hervorragendsten Mittel bilden muß, um die sittliche Aufgabe der Strafe überhaupt zu lösen. Sie ist nicht nur eine sittliche Pflicht, sondern auch ein sittliches Recht, das dem Gefangenen nicht verkümmert werden darf durch zweck- und planloses Arbeiten in Verbindung mit der Freiheitentziehung oder durch Lebenskraft tödtende Ueberarbeit für den Polizeisäckel des Staates! Ist nun die These zu Gunsten der sittlichen Aufgabe der Arbeit angenommen, so erscheint die Frage, ob weiter die Arbeit in den Strafhäusern nur in der Hand der Staatsverwaltung liegen soll, oder ob sie auch in die Hände von Privat-

personen gelegt werden dürfe. Bei Einzelhaft ist das Letztere unzulässig, weil dann der Verkehr mit der Außenwelt nicht mehr der nöthigen Kontrolle unterläge und in allen Fällen sollten Unternehmer oder Arbeitgeber nicht in unmittelbare Berührung mit den Gefangenen kommen. Der Regiebetrieb der Strafhausarbeit ist jeder andern Form der Organisation von Strafhausarbeit vorzuziehen und es soll der Verkehr, welchen die Arbeit mit sich bringt, nur durch die Vermittlung von Verwaltungsbeamten vor sich gehen können und nie von Gefangenen mit von Außen kommenden Privaten. Das Zumaß der Arbeit soll die Kräfte des Gefangenen entsprechend anspannen, aber seine Gesundheit nicht schädigen. Viele kommen eben auf die Bahn des Verbrechens, weil ihnen die sittliche Energie fehlt, ihren Kräften gemäß zu arbeiten. Das muß man ihnen im Strafhause nun eben suchen beizubringen, damit sie nach verbüßter Strafe die wieder erlangte Freiheit nützlich anzuwenden verstehen. Länger unterbrochene Uebung erschlafft und es könnte, bei ungenügender Beschäftigung im Strafhaus, der Gefangene nur untauglicher als er eingebracht worden, entlassen, zur Freiheit gelangen und dann noch erwerbsunfähiger sein als zuvor. Es ist auch im Interesse der Gefangenen nothwendig, daß ihre körperlichen Kräfte energisch angestrengt werden in der Richtung ihres innegehabten oder zu erlernenden Berufes. Leichtere Arbeiten müssen mit geistigen Anstrengungen verknüpft werden und der Individualität möglichst angepaßt werden. Es kann auch der Fall vorkommen, daß gerade eine andere als die früher ausgeübte Beschäftigung heilsamer wirkt. Eine Außenarbeit, wodurch die Zwecke der Strafen alterirt werden könnten, ist unzuträglich und darf daher nicht mehr statthaben. Soll nun dennoch die Arbeit möglichst produktiv gestaltet werden, so müssen doch die Preise der Produkte für den Markt gesetzt werden entsprechend den Arbeitslohnansätzen der freien Arbeit, um nicht die Schleuderkonkurrenz zu unterstützen und so andere Gewerbetreibende zu schädigen. Die höhere Sorge für das Gemeinwohl kann aber nie und nimmer alle Konkurrenz der Strafhausarbeit gegenüber dem freien Erwerbe ausschließen, wohl aber möglichst beschränken. Es sollen sodann bei Eröffnung einer Konkurrenz die Arbeiten im Strafhause mit den Fabrikaten freier Arbeiter möglichst ins Gleichgewicht gebracht werden. Einzelne Geschäftszweige, die gerade unter der Konkurrenz der Gefängnißarbeit zu leiden glauben, lassen es an lauten Klagen nicht fehlen und werden immer thätige Anwälte finden, um bei dem Grundsatze, daß Jedermann's Angelegenheit Niemanden kümmert, ein Gewicht für eine Agitation zu erfinden, ohne an das Gegengewicht einer Agitation zu Gunsten des öffentlichen Interesses und Jener die dieses Interesse zunächst wahren, zu appelliren. Es wird nirgends mehr verkannt, daß neben seelsorgerlicher Pflege und Schulunterricht ein Hauptmittel die Angewöhnung zu produktiver Arbeit sei, um für jeden Verbüßenden gebesserten Lebensmuth heraus zu schöpfen. Hier in der erweiterten Strafanstalt St. Jakob können meistens nur mechanische Gewerbszweige in Betracht kommen, bei denen nur die Form des Naturproduktes oder eines Rohmateriales verändert wird, mit der Aussicht auf Erfolg im Absatze. Es wird deßhalb die Holzindustrie besonders berücksichtigt mit dem Betriebe der Bau- und Möbelschreinerei, da dies Gewerbe sich beständig und stetig eine Kundschaft erhalten kann und zwar gerade besonders dadurch, indem mehr auf Vorarbeiten für andere Gewerbe Bedacht genommen wird, als auf vielbräuchige und komplizirte Luxusmobilien, mehr für Polstermöbel und innerm Ausbau, mit durchschnittlich 20 Mann. Ebenso viele beschäftigt die Bekleidungsindustrie, besonders Schuster. Die Schneiderei wird neben zirka 12 Männern zur Bottinennäherei auch wohl noch Kleidermacherinnen zeitweise beschäftigen können in der Weiberabtheilung. Die Handweberei wird durch schwere, zu langer Haft verurtheilte Verbrecher betrieben, als eine in der Freiheit nicht mehr besonders lohnende, dagegen für die Anstaltsbedürfnisse selbst günstige Berufsart. Sonst wird da noch Meerrohrstuhl- und Korbflechterei, Buchbinderei, Sattlerei, Strohmatten- und Geflechtarbeiten, Sprungfedernwinderei und nun auch die Holzspälterei in Verbindung mit der Spitalarbeitsanstalt, durch korrektionell bestrafte Insaßen betrieben. Eine Strafanstalt kann nicht leicht für eine noch nicht erklärte Nachfrage auf Lager hinzuarbeiten beginnen für Industriebranchen, das ist bei Handwerkern, wo die persönliche Arbeitskraft in den Vorgrund tritt, etwas ganz anderes. Es brauchen aber deßhalb Unternehmer-Arbeiten für nicht ortsübliche Fabrikationszweige Großindustrieller nicht unter allen Umständen ausgeschlossen zu bleiben. Welch' neue Betriebe mit der Zeit in unserer Anstalt Unterkunft finden werden, hängt zumeist vom Zuwachs an Strafhauskostgängern ab. Es können sich immerhin noch neue Gewerbe von unserm Strafhauswesen ablösen, was wohl zu beachten ist und jedes Handwerk hat zum Erlernen und es zu pflegen in einer solchen Anstalt auch seine natürlichen Vorzüge durch eine schärfere Beaufsichtigung als in der Freiheit, und eine sparsamere Ausnützung von Rohstoffen, eine Angewöhnung, die später selbst in der Freiheit mit Erfolg zu verwerthen sein dürfte. Auch die Ungezogenheit der Arbeiter selbst kann hier weniger Nachtheil bringen als in der Freiheit. Es ist die Strafhausarbeit oft in Fällen als eine Art Vermittlungsstufe zwischen dem Handwerke und einer Fabrik, als eine für eigenen Bedarf und auch für den Markt arbeitende Hausmanufaktur, zu betrachten. Jede vernünftige Erziehung hat als vorgesteckes Ziel die spätere Selbstständigkeit des Zöglings im Auge, in der Voraussicht ihrer eigenen, allmäligen Entbehrlichkeit, so auch das Strafhaus als die Erziehungsanstalt zur Besserung.

Ueber Büchereinbände.

(Schluß.)

Die größte Sorgfalt und Aufmerksamkeit wenden fast alle Beamten der öffentlichen Bibliotheken dem Beschneiden der Bücher zu.

Sie fordern in erster Reihe möglichst geringes Beschneiden, so daß der Papierrand so breit erhalten bleibt, als nur irgend zulässig ist. Es ist in fast allen öffentlichen Bibliotheken feste Bestimmung, daß der Buchbinder streng hierauf zu sehen hat; schneidet er durch Versehen den Rand zu schmal, so muß er das Buch als verdorben, ersetzen. Werthvolle Werke werden gar nicht beschnitten, sondern die Bogen werden mit dem Messer nach dem Heften aufgeschnitten. Auf diese Weise lassen auch viele Bücherliebhaber ihre Werke binden, so daß oft kostbar gebundene Bücher unbeschnitten bleiben. Den Anforderungen der Schönheit wird dadurch nicht Rechnung getragen, doch ist die Vorsicht im Hinblick auf den verfolgten Zweck, künftiges Umbinden zu erleichtern und so die Bücher dauernd zu erhalten, ganz am Platz.

Allerdings sollte das Buch wenigstens am oberen Schnitt ganz wenig beschnitten und geglättet werden, um das Eindringen des Staubes zu verhüten. Aus diesem Grunde sollten auch die Schnitte solcher Bücher, die beschnitten und farbig verziert sind, stets geglättet sein. Für werthvolle Bücher ist Goldschnitt zu empfehlen, da er durch seine blanke fest schließende Fläche besonders gut dem Eindringen des Staubes wehrt.

Um auch das innere Buch möglichst dauerhaft zu ge-